

Januar 2015

Aufsicht

# Kleinanlegerschutzgesetz

Mehr Transparenz auf dem Grauen Kapitalmarkt

*Seite 12*



Sanierung und Abwicklung

*Umsetzungsgesetz zur europäischen Richtlinie in Kraft*

*Seite 16*

Solvency II

*EIOPA veröffentlicht Konsultationsberichte und konsultiert weitere Leitlinien und Technische Standards*

*Seite 25*

# Themen

## 4 Kurz & Aktuell

- 4 Dr. Elke König: Neue Aufgabe **ÜG**
- 5 Marktrisiko **BA**
- 5 Solvency II **VA**
- 6 Offenlegung **BA**
- 6 Bausparen **BA**
- 6 Kapitalanlagen **VA**
- 6 Krankenversicherung **VA**
- 7 MiFID II/MiFIR **WA**
- 7 Strukturierte Finanzinstrumente **WA**
- 8 Systemrelevanz **BA**
- 8 CRD IV **BA**
- 9 Renten **VA**
- 9 Krisenmanagement **VA**
- 9 Alternative Investmentfonds **WA**
- 10 Sanierung und Abwicklung **BA**
- 10 Liquidität und Leverage-Ratio **BA**

## 12 Aufsicht

- 12 Kleinanlegerschutzgesetz **WA**
- 16 Sanierung und Abwicklung **BA**
- 21 Verbraucherschutzforum **ÜG**

## 23 Verbraucher

- 23 Schlichtertreffen **ÜG**
- 23 PRIIPs-Verordnung **ÜG**
- 24 Verbrauchertrends **VA**

## 25 Internationales

- 25 Solvency II **VA**

## 28 Bekanntmachungen



## Verbraucherschutzforum

BaFin trifft sich mit Akteuren des Finanzmarkts zum Austausch

Seite 21

# Agenda

## Januar 2015

### 11.01.

FSB SC, Basel

### 13.01.

Neujahrspresseempfang BaFin, Frankfurt am Main

### 13.01.

EIOPA MB, Frankfurt am Main

### 16.-18.01.

IAIS ExCo und ICWPC, Kalifornien

### 17.01.

Börsentag (BaFin-Infostand), Dresden

### 22.01.

Joint Committee, Paris

### 27.01.

FSB ReSG, Basel

### 27.01.

EBA MB, London

### 28./29.01.

EIOPA BoS, Frankfurt am Main

### 29.01.

ESMA BoS, Paris



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik Verbraucher lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

# Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

für das Neue Jahr wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und Zufriedenheit – und viel Erfolg beim Erfüllen Ihrer Vorsätze. Auch die BaFin hat sich viel vorgenommen, an spannenden Themen wird es 2015 erneut nicht mangeln. So liegt dem Bundestag bereits der Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes vor. Das Gesetz soll die Transparenz auf dem Grauen Kapitalmarkt erhöhen und Verbrauchern so helfen, die wesentlichen Risiken von Vermögensanlagen – insbesondere also Unternehmensbeteiligungen, Genussrechten und Nachrangdarlehen – noch besser einzuschätzen. Die Inhalte des Entwurfs fasst der Beitrag [ab Seite 12](#) zusammen.

Die europäische PRIIPs-Verordnung, die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, ist hingegen bereits seit Ende Dezember in Kraft ([Seite 23](#)). Auch sie soll Verbraucher besser schützen. Ab Ende

2016 müssen die Anbieter für alle verpackten Anlageprodukte, darunter Investmentfonds, Zertifikate sowie kapitalbildende und fondsgebundene Lebensversicherungen, ein einheitliches Basisinformationsblatt vorhalten.

Zum Jahreswechsel ist zudem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in Kraft getreten, das künftig verhindern soll, dass große Institute mit Steuermitteln gerettet werden müssen. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört, dass sich Anteilshaber und Gläubiger an den Verlusten eines Instituts und den Kosten der Abwicklung beteiligen müssen. Außerdem müssen künftig alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen Sanierungspläne erstellen. Einzelheiten erfahren Sie im Beitrag [ab Seite 16](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



*Dr. Sabine Reimer,  
Leiterin der Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit  
der BaFin*

# Kurz & Aktuell

*Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen*



## Neue Aufgabe

*BaFin-Präsidentin Dr. Elke König übernimmt Vorsitz der europäischen Abwicklungsbehörde*

**ÜG** Seit drei Jahren ist Dr. Elke König Präsidentin der BaFin. Voraussichtlich zum 1. März wird sie nun den Vorsitz der neu gegründeten europäischen Abwicklungsbehörde in Brüssel übernehmen. Diese wird für die Abwicklungsplanung und – im Fall der Fälle – für die Abwicklung derjenigen Banken zuständig sein, die seit dem 4. November 2014 der direkten Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterliegen. Zu diesem Zweck verwaltet die Behörde auch den europäischen Abwicklungsfonds.

Ihrem Leitungs- und Entscheidungsgremium, dem Single Resolution Board, werden neben Dr. Elke König und ihrem Stellvertreter Timo Löyttyniemi (Finnland) vier weitere hauptamtliche Mitglieder angehören: Mauro Grande (Italien), Antonio Carrascosa (Spanien), Joanne Kellermann (Niederlande) und Dominique Laboureix (Frankreich).

Insgesamt wird die Behörde voraussichtlich etwa 250 Mitarbeiter haben, die bis Ende 2015 rekrutiert werden sollen. ■



*BaFin-Präsidentin Dr. Elke König wird die neue europäische Abwicklungsbehörde leiten*

## Marktrisiko

*BaFin-Rundschreiben zum Genehmigungsverfahren für selbst berechnete Delta-Faktoren*

**BA** Die BaFin hat ein Rundschreiben veröffentlicht, das das Genehmigungsverfahren für selbst berechnete Delta-Faktoren für Optionen und Optionsscheine regelt. Es ist für die Institute relevant, die für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken das Standardverfahren für die jeweilige Risikoart verwenden.

Entsprechend ihres risikoorientierten Ansatzes verzichtet die BaFin grundsätzlich darauf, die Genehmigungen an eine aufsichtliche Prüfung vor Ort zu knüpfen. Vielmehr lässt sie den Abschlussprüfer des Instituts beurteilen, ob diese angemessene Vorkehrungen für die Ermittlung der Delta-Faktoren getroffen hat.

Das Rundschreiben regelt auch das Verfahren für den Fall, dass ein Institut noch nicht über die erforderliche Genehmigung der BaFin verfügt. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Das Rundschreiben finden Sie unter:  
[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Daten & Dokumente](#)  
» [Rundschreiben](#)

## Solvency II

*Veröffentlichung zum zweiten Teil der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken*

**VA** Die BaFin hat zur Vorbereitung auf Solvency II eine weitere Veröffentlichung auf ihrer Internetseite eingestellt, diesmal zur Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen. Es handelt sich um den zehnten der insgesamt 15 Themenblöcke, in die die BaFin die Vorbereitungsleitlinien der Europäischen



### Linkempfehlung zum Thema

Die Veröffentlichung finden Sie unter:  
[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Daten & Dokumente](#)



Hinweis

### Zeitplan

Die BaFin veröffentlicht zur Vorbereitung auf Solvency II sukzessive Informationen zu insgesamt 13 Themenblöcken. Einzelheiten dazu sind dem Zeitplan auf der Internetseite zu entnehmen.

Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA eingeteilt hat (siehe BaFinJournal Januar 2014). Gegenstand der aktuellen Veröffentlichung sind die Leitlinien 14 und 15 der Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken.

Die Veröffentlichung betrifft den zweiten Teil der aus drei Teilen bestehenden eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA), die während der Vorbereitungsphase auf Solvency II als Forward-Looking Assessment of Own Risks (FLAOR) bezeichnet wird, also als vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken. Die abweichende Bezeichnung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die ORSA-Anforderungen zum Teil auf quantitative Anforderungen der Säule 1 von Solvency II beziehen, die während der Vorbereitungsphase noch nicht anwendbar sind.

### Vorausschauende Beurteilung schon 2015

Die BaFin erwartet von den Unternehmen, die ab 1. Januar 2016 in den Anwendungsbereich von Solvency II fallen, sich gemäß den Vorgaben von EIOPA bereits ab 2015 nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch auf die Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen vorzubereiten. Die betroffenen Unternehmen sollen also bereits im nächsten Jahr beurteilen, ob sie über ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung nach Solvency II verfügen und ob sie die Anforderungen an die versicherungstechnischen

Rückstellungen im Sinne von Artikel 75 bis 83 der Solvency-II-Richtlinie erfüllen würden, wenn diese Anforderungen bereits aktuell gelten würden. Die Beurteilung muss eine mehrjährige Zukunftsbetrachtung umfassen. Das bedeutet jedoch nicht, dass bereits heute ausreichend Eigenmittel vorhanden sein müssen, um einen erwarteten höheren zukünftigen Kapitalbedarf abzudecken.

Die Unternehmen haben das Ergebnis der Beurteilung im Zuge der Risikoberichterstattung in der gleichen Weise an die BaFin zu berichten, wie es ab 2016 im Rahmen des ORSA-Berichts erforderlich sein wird. ■

## Offenlegung

*Fachgremium veröffentlicht Ergebnisse zur länderspezifischen Berichterstattung*

**BA** Das Fachgremium Offenlegungsanforderungen hat sich in seiner letzten Sitzung mit Fragen zur länderspezifischen Berichterstattung nach § 26a Absatz 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) befasst. Die Ergebnisse hat die BaFin auf ihrer Internetseite veröffentlicht.



### Linkempfehlung zum Thema

Die Ergebnisse des Fachgremiums finden Sie unter:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Aufsicht](#) » [Banken und Finanzdienstleister](#) » [Fachgremien](#)

Das Gremium unterstützt die nationale Umsetzung der Offenlegungsanforderungen nach Basel III und der europäischen Eigenmittel-Richtlinie und -verordnung CRD IV und CRR (Capital Requirements Directive IV und Capital Requirements Regulation) und gibt dazu Empfehlungen heraus. Es setzt sich aus Experten für Risikocontrolling und Rechnungslegung der BaFin, der Deutschen Bundesbank und der Kreditwirtschaft zusammen. ■

## Bausparen

*Erstattung der Vertragsabschlussgebühr durch Vermittler*

**BA** Die BaFin hat ihre Auslegungsentscheidung zur Erstattung der Abschlussgebühr für Bausparverträge durch Vermittler geändert. Darin legt sie dar, welchen aufsichtlichen Prüfungsmaßstab sie künftig unter Berücksichtigung der bausparspezifischen Besonderheiten gegenüber den Bausparkassen anlegen wird. Die Einzelheiten sind der Internetseite der BaFin zu entnehmen. ■

## Kapitalanlagen

*Statistik der Erstversicherer*

**VA** Die BaFin hat die Einzelangaben zu den Kapitalanlagen der Erstversicherungsunternehmen für das dritte Quartal 2014 veröffentlicht. Die Statistik ist auf der Internetseite der BaFin abrufbar. ■

## Krankenversicherung

*BaFin veröffentlicht Wahrscheinlichkeitstabeln*

**VA** Die BaFin hat auf ihrer Internetseite neue Wahrscheinlichkeitstabeln veröffentlicht, nach denen private Krankenversicherer ihre Tarife kalkulieren können. Berücksichtigt wurden Beobachtungswerte des Jahres 2013, welche die BaFin bei den Unternehmen erhoben hat. Informationen zur Methodik der Erstellung der Wahrscheinlichkeitstabeln und zu Änderungen im Jahr 2014 sind ebenfalls im Internet zu finden. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Die Wahrscheinlichkeitstabeln finden Sie unter:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Daten & Dokumente](#) » [Statistiken](#)

## Internationale Meldungen

### MiFID II/MiFIR

*ESMA konsultiert Entwürfe für Technische Regulierungsstandards*

**WA** Der Konsultationsprozess für die Umsetzung der Neufassung der Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive – MiFID II) und der Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) geht in eine neue Runde. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 19. Dezember 2014 einen Vorschlag für Technische Regulierungs- und Durchführungsstandards veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Einzelheiten dazu erfahren Sie auf der Internetseite der BaFin. Kommentare nimmt ESMA bis zum 2. März 2015 entgegen. ■



Links zum Thema

**ESMA-Konsultationspapier**

[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

**Weiterführende Informationen der BaFin**

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » Daten & Dokumente » Meldungen Aufsicht



Auf einen Blick

### *Internationale Behörden und Gremien*

**EBA** European Banking Authority  
*Europäische Bankenaufsichtsbehörde*

**EIOPA** European Insurance and Occupational Pensions Authority  
*Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung*

**ESMA** European Securities and Markets Authority  
*Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*

**FSB** Financial Stability Board  
*Finanzstabilitätsrat*

**BCBS** Basel Committee on Banking Supervision  
*Basler Ausschuss für Bankenaufsicht*

**IAIS** International Association of Insurance Supervisors  
*Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden*

## Strukturierte Finanzinstrumente

*ESMA veröffentlicht Untersuchungsbericht zu Ratingagenturen*

**WA** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat einen Bericht dazu veröffentlicht, in welcher Weise Ratingagenturen ihre Ratings strukturierter Finanzinstrumente überwachen.

ESMA hatte von Oktober 2013 bis September 2014 eine entsprechende Untersuchung durchgeführt. Hintergrund ist die große Bedeutung strukturierter Finanzprodukte und die hohen ausstehenden Volumina dieser Emissionen. ESMA konzentrierte sich bei der Untersuchung auf die vier größten Ratingagenturen, die in der EU Ratings zu diesen Finanzinstrumenten anbieten: DBRS Ratings (DBRS), Fitch Ratings (Fitch), Moody's Investors Service (MIS) und

Standard & Poor's (S&P). Zusammen haben diese Agenturen einen Anteil von nahezu 100 Prozent der Ratings strukturierter Finanzinstrumente, die derzeit innerhalb der EU ausstehen. ■

## Systemrelevanz

### *Einstufung anderweitig systemrelevanter Institute*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Leitlinien für Kriterien zur Einstufung von anderweitig systemrelevanten Instituten (A-SRIs) veröffentlicht. Darin legt sie die Methode fest, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden in der EU für die Identifizierung von Instituten zu verwenden haben, die entweder auf Ebene der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten systemrelevant sind. Die Leitlinien sollen eine konvergente, transparente und verständliche Einstufung von A-SRIs in allen Mitgliedstaaten sicherstellen.

Institute, die als A-SRI identifiziert sind, können gemäß § 10g Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) verpflichtet werden, einen zusätzlichen Kapitalpuffer von bis zu 2 Prozent des Gesamtforderungs Betrags vorzuhalten, der nach Artikel 92 Absatz 3 der europäischen Eigenmittel-Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) ermittelt wurde. Der Kapitalpuffer muss aus hartem Kernkapital bestehen.

### **Zweistufiger Ansatz**

Zur Identifizierung von A-SRIs sind alle Dimensionen eines systemischen Risikos einzubeziehen, also Größe, Bedeutung für die Wirtschaft (Substituierbarkeit), Verflechtung und Komplexität, wozu auch die Komplexität aufgrund grenzüberschreitender Aktivitäten zählt.

Die Methode der EBA sieht einen zweistufigen Ansatz vor. Im ersten Schritt hat die zuständige Aufsichtsbehörde bei jedem Institut ein quantitatives Scoring durchzuführen. Die Indikatoren sind in den Leitlinien verpflichtend vorgegeben. Institute mit mindestens 350 Basispunkten werden automatisch als A-SRI eingestuft. Die Aufsichtsbehörde kann diesen Grenzwert auf 425 Basispunkte erhöhen oder auf 275 Basispunkte senken, um spezifische Besonderheiten des nationalen Bankensektors zu berücksichtigen.

Institute mit mindestens 4,5 und weniger als 350 Basispunkten kann die Aufsichtsbehörde im zweiten Schritt durch Beurteilung als A-SRI designieren. Dies kann insbesondere dann sachgerecht sein, wenn der Bankensektor in dem Mitgliedstaat sehr heterogen ist und einen geringen Konzentrationsgrad aufweist. Die Beurteilung kann auf den Indikatoren des Scorings und/oder auf zusätzlichen Indikatoren basieren, die die EBA in den Anhängen der Leitlinien angibt. Die verwendeten Indikatoren sollten das systemische Risiko im jeweiligen nationalen Bankensektor oder der Wirtschaft der EU adäquat abbilden. Institute mit weniger als 4,5 Basispunkten können nicht als A-SRI eingestuft werden. ■

## CRD IV

### *Überblick über die nationale Umsetzung*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat sämtliche Informationen veröffentlicht, die ihr die nationalen Aufsichtsbehörden aufgrund der Technischen Durchführungsstandards zur aufsichtsrechtlichen Offenlegung gemäß Artikel 143 der europäischen Eigenmittel-Richtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive IV) übermittelt haben. Das aggregierte Format gibt einen Überblick darüber, wie die EU-Mitgliedstaaten die CRD IV umsetzen und die Eigenmittel-Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation) anwenden.



Auf einen Blick

### *Nationale Daten*

Die BaFin pflegt gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank eine eigene Internetseite zur aufsichtlichen Offenlegung nach der CRD IV, die die Daten für Deutschland enthält. Die Daten werden derzeit aktualisiert und in Kürze unter [www.supervisory-disclosure.de](http://www.supervisory-disclosure.de) abrufbar sein.

Zudem vermittelt es ein detailliertes Bild, wie die einzelnen Mitgliedstaaten die nationalen Spielräume nutzen. Darüber hinaus sind die aggregierten statistischen Daten des europäischen Bankensektors, Stand Ende 2013, auf der Seite abrufbar. ■

## Renten

### *EIOPA veröffentlicht Bericht zu Auszahlungspraktiken*

**VA** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat einen Bericht zur Auszahlungsphase von Renten veröffentlicht. Der Bericht gibt einen Überblick über die Praktiken, Regeln, Ansätze und Optionen, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums angewandt werden. Der Fokus liegt auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV). Einige Mitgliedstaaten haben darüber hinaus Informationen zu nicht-EbAVs geliefert, die in der EIOPA-Datenbank zu Rentenprodukten und -plänen enthalten sind.

Der Bericht befasst sich mit dem Beginn der Auszahlungsphase, den Informationspflichten bei der Auszahlung, den Kosten und Gebühren, die auf die Rentenzahlungen erhoben werden, sowie ihrer Offenlegung, den bei Rentenbeginn verfügbaren Optionen und den verschiedenen Arten von Annuitäten. ■



#### **Linkempfehlung zum Thema**

Den Bericht zur Auszahlungsphase von Renten finden Sie unter:

[www.eiopa.europa.eu](http://www.eiopa.europa.eu)

## Krisenmanagement

### *EIOPA-Prinzipien zu Krisenvermeidung und -management sowie Abwicklung*

**VA** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat eine Stellungnahme mit Leitsätzen veröffentlicht, die den nationalen Aufsichtsbehörden bei der Vermeidung und dem Management von

Krisen sowie, als Ultima Ratio, bei der Abwicklung von Versicherungsunternehmen helfen sollen.

Die insgesamt 14 Leitsätze berücksichtigen zahlreiche Aspekte des modernen Krisenmanagements. Die Themenfelder reichen vom organisatorischen Aufbau der Aufsichtsbehörden über die Notfallplanung bis hin zur Entwicklung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen. Besonders wichtig ist dabei laut EIOPA, dass die Aufsichtsbehörden untereinander kooperieren und Informationen austauschen.

Mit den Leitsätzen will EIOPA gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten der EU konsistente und angemessene Rahmenbedingungen für Abwicklungen im Versicherungssektor erarbeiten – sowohl rechtlich als auch organisatorisch. Mehrere nationale Aufsichtsbehörden haben bereits entsprechende Initiativen gestartet. Hintergrund sind die Anforderungen an moderne Abwicklungsregime im Versicherungssektor, die der Finanzstabilitätsrat FSB in seinen Key Attributes und die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS veröffentlicht hatten. ■

## Alternative Investmentfonds

### *ESMA-Konsultation zur Vermögenstrennung*

**WA** Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat einen Vorschlag für Leitlinien zur Konsultation gestellt, die sich mit der Vermögenstrennung nach der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers – AIFM) befassen. Die Leitlinien sollen die Pflicht zur Trennung der Vermögensgegenstände von AIF konkretisieren, die die AIFM-Richtlinie und die Delegierte Verordnung Nr. 231/2013 für den Fall der Unterverwahrung festlegen.

ESMA stellt in dem Entwurf klar, dass auf Konten, die von einem Unterverwahrer geführt werden, nur Vermögensgegenstände des AIF verwahrt werden dürfen, für den die Verwahrung auf den Unterverwahrer ausgelagert wurde, sowie Vermögensgegenstände von anderen AIF. Vermögensgegenstände

von Kunden, die keine AIF sind – zum Beispiel Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – dürfen nicht zusätzlich auf diesem Konto verwahrt werden.

Im Mittelpunkt des Konsultationspapiers steht die Frage, ob der Unterverwahrer auf einem Konto Vermögensgegenstände von AIF verschiedener Verwahrstellen verwahren darf und damit nicht verpflichtet ist, separate Konten zu führen (Option 1) oder ob er auf einem Konto jeweils nur Vermögensgegenstände von AIF einer einzigen Verwahrstelle verwahren darf (Option 2). Die Konsultation läuft bis zum 30. Januar 2015. ■



#### Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:  
[www.esma.europa.eu](http://www.esma.europa.eu)

## Sanierung und Abwicklung

### *EBA-Konsultation zur Mindestquote berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat einen weiteren Technischen Regulierungsstandard zur Konkretisierung der europäischen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie zur Konsultation veröffentlicht. Der Standard soll die Kriterien konkretisieren, auf deren Grundlage die Abwicklungsbehörde die Mindestquote berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (MREL – Minimum Requirement of Eligible Liabilities) festlegt, die ein Institut vorzuhalten hat.



#### Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:  
[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)

Die Höhe der MREL-Quote wird für jedes Institut individuell bestimmt. Der Technische Regulierungsstandard soll sicherstellen, dass Institute, deren Risikoprofil, Größe und Geschäftsmodell vergleichbar sind, in allen Mitgliedstaaten der EU vergleichbare MREL-Quoten einhalten müssen. Die Mindestquote

soll gewährleisten, dass die Institute stets genügend Verbindlichkeiten vorhalten, um im Falle einer Bestandsgefährdung das Instrument der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) anwenden zu können. Die Konsultation läuft bis zum 27. Februar 2015. ■

## Liquidität und Leverage-Ratio

### *EBA-Konsultationen zur Aktualisierung des Meldewesens*

**BA** Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA konsultiert derzeit eine Aktualisierung des Technischen Durchführungsstandards zum Meldewesen. Das Meldewesen für die Liquiditätsdeckungsanforderung (Liquidity-Coverage-Ratio – LCR) und für die Verschuldungsquote (Leverage-Ratio) soll an die Mindestanforderungen angepasst werden, die die EU-Kommission inzwischen durch Delegierte Rechtsakte konkretisiert hat (zur LCR siehe BaFinJournal Dezember 2014).

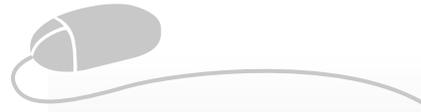
Für die LCR stehen neben den Änderungen am Standard auch neue Meldeformate und entsprechende Ausfüllhinweise zur Konsultation. Ein Excel-Kalkulationstool, das dem Konsultationspapier beigelegt ist, stellt die vorgesehenen Rechenschritte dar. Die neuen Meldeformate werden die bisherigen COREP-Meldeformate (Common Reporting) zur LCR für Kreditinstitute ersetzen. Für Wertpapierfirmen, die der europäischen Eigenmittelverordnung CRR (Capital Requirements Regulation) unterliegen – diese sind in Deutschland von der Meldepflicht ausgenommen –, gelten die bisherigen Meldeformate unverändert weiter.

Die Anpassungen am Standard und an den Erhebungsbögen für die Leverage-Ratio sind hingegen nur geringfügiger Natur. Sie sollen das Meldewesen an die Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS angleichen.

### **Zeitplan**

Die EBA schlägt vor, dass die neuen Meldeformate für LCR und LR im Dezember 2015 in Kraft treten sollen, frühestens jedoch sechs Monate nach der Veröffentlichung der Änderungen im Europäischen

Amtsblatt. Am 15. Januar 2015 plant die EBA eine öffentliche Anhörung. Ende April 2014 will sie der EU-Kommission die Änderungsentwürfe zur Verabschiedung übergeben. Zudem arbeitet die EBA an einer Anpassung der entsprechenden Taxonomien für XBRL (Extensible Business Reporting Language), der digitalen Sprache, in der die elektronischen Dokumente erstellt werden. ■



Links zum Thema

**Konsultation zur LCR**

[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)

**Konsultation zur LR**

[www.eba.europa.eu](http://www.eba.europa.eu)



Hinweis

### *Weitere internationale Konsultationen*

<b>Gemeinsamer Ausschuss</b>	<u>Leitlinien zur Nutzung von Ratings durch Finanzintermediäre nach Artikel 5a der <a href="#">Rating-Verordnung</a> (bis 27. Februar 2015)</u>
<b>Gemeinsamer Ausschuss</b>	<u>Leitlinien zur Regulierung von Cross-Selling-Praktiken (bis 22. März 2015)</u>
<b>ESMA</b>	<u>Leitlinien, <a href="#">Technischer Standard</a> und <a href="#">Technischer Hinweis</a> zur Umsetzung der <a href="#">Verordnung über Zentralverwahrer</a> (bis 19. Februar 2015)</u>
<b>ESMA</b>	<u><a href="#">Diskussionspapier</a> zu Anteilklassen von OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) (bis 27. März 2015)</u>
<b>ESMA</b>	<u><a href="#">Technischer Regulierungsstandard</a> zur europäischen elektronischen Zugangsstelle für Unternehmensdaten (bis 30. März 2015)</u>
<b>EBA</b>	<u><a href="#">Technischer Regulierungsstandard</a> zur Funktionsweise von Abwicklungskollektoren (bis 18. März 2015)</u>
<b>EBA</b>	<u><a href="#">Technischer Regulierungsstandard</a> zum Prozess und Inhalt der Meldung einer Bestandsgefährdung (bis 20. März 2015)</u>
<b>EIOPA</b>	Stellungnahmen zur Beurteilung der Solvency-II-Äquivalenz der Aufsichtssysteme von <a href="#">Japan</a> , der <a href="#">Schweiz</a> und <a href="#">Bermuda</a> (bis 23. Januar)
<b>EIOPA</b>	<u><a href="#">Technischer Durchführungsstandard</a> zum Aktienindex zur symmetrischen Anpassung der Kapitalanforderung für Aktienanlagen (bis 2. März 2015)</u>
<b>BCBS</b>	<u><a href="#">Konsultationspapier</a> zur Überarbeitung des Baseler Rahmenwerkes zum Kreditrisikostandardansatz (bis 27. März 2015)</u>
<b>IAIS</b>	<u><a href="#">Kapitalstandard</a> für international tätige Versicherer (bis 16. Februar 2015)</u>

# Kleinanlegerschutzgesetz

## *Mehr Transparenz auf dem Grauen Kapitalmarkt*



**WA** In jüngster Zeit haben Anleger durch Investitionen in Vermögensanlagen zum Teil erhebliche Verluste erlitten. Obwohl die Risiken von Vermögensanlagen in den zugehörigen Prospekten ausführlich beschrieben sind, war vielen Kleinanlegern im Vorfeld nicht klar, dass hohe Renditechancen immer auch mit hohen Risiken verbunden sind. In einigen Fällen waren die Schäden aber auch Folge betrügerischen Handelns der Anbieter und Hintermänner der Vermögensanlagen und Wertpapiere.

Im Mai 2014 hatte die Bundesregierung darum ein Maßnahmenpaket vorgestellt (siehe [BaFinJournal Juni 2014](#)), das zum Ziel hat, Verbraucher besser zu schützen und die Transparenz von Angeboten des Grauen Kapitalmarkts (siehe [BaFinJournal März 2014](#)) weiter zu erhöhen. Voraussichtlich im Frühjahr 2015 soll das Maßnahmenpaket mit dem Kleinanlegerschutzgesetz umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat dem Bundestag bereits einen entsprechenden [Entwurf](#) vorgelegt.

Dieser Beitrag behandelt die zentralen Themen der geplanten Gesetzesnovelle. Sie wird die Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagenengesetz ([VermAnlG](#)) erweitern (siehe Infokasten „Vermögensanlagen“, [Seite 13](#)) und dabei Regelungslücken schließen, die es Anlegern bisher erschwerten, die Risiken bestimmter Vermögensanlagen richtig einzuschätzen. Für die Anbieter soll das Gesetz ferner zusätzliche Informations- und Mitteilungspflichten mit sich bringen. Die BaFin wiederum erhält weitere Eingriffskompetenzen und Veröffentlichungsrechte.

### **Eigenverantwortung des Anlegers**

Das Gesetz trägt somit dazu bei, dass Anleger die Seriosität und Erfolgsaussichten von Vermögensanlagen besser einschätzen können. Dies erleichtert es ihnen, eine fundierte und risikobewusste Entscheidung treffen. Für seine Entscheidung ist und bleibt jeder Anleger jedoch selbst verantwortlich: Tritt ein Risiko ein, so hat er die Folgen zu tragen.



**Linkempfehlung zum Thema**  
Den Entwurf finden Sie unter:  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Der Anleger muss sich außerdem darüber im Klaren sein, dass Anbieter und Emittenten von Vermögensanlagen, anders als Banken oder Finanzdienstleistungsinstitute, auch weiterhin nicht von der BaFin beaufsichtigt werden. Vor einem öffentlichen Angebot müssen die Anbieter und Emittenten bei der BaFin lediglich einen Prospekt hinterlegen und diesen veröffentlichen, nachdem die BaFin ihn gebilligt hat. Das Prospektrecht ist also ausschließlich darauf angelegt, Anlegern umfassende Transparenz über die Vermögensanlage, deren Anbieter und Emittenten zu verschaffen. Kriminelles Handeln einzelner Anbieter wird die Prospektprüfung auch künftig nicht gänzlich verhindern können.

### Erweiterung der Prospektpflicht

Nach dem Gesetzesentwurf müssen künftig auch Anbieter von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen grundsätzlich einen Prospekt erstellen. Diese Produkte wurden bislang in zahlreichen Marktsegmenten prospektfrei angeboten, beispielsweise bei der Finanzierung der Herstellung von Möbeln, Tierfutter, Lebensmitteln und medizinischen Artikeln, aber auch bei der Inbetriebnahme und Unterhaltung von Radiosendern oder Apps, der Organisation von Konzerten und der Vermarktung von Kunstgegenständen.

Prospektpflichtig werden darüber hinaus alle Anlagen, die den bisher prospektpflichtigen Vermögensanlagen wirtschaftlich gleichwertig sind, insbesondere weil sie einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren. Hierunter dürften je nach vertraglicher Ausgestaltung zum Beispiel Beteiligungen an Teakholzplantagen in Übersee oder bestimmte Container-Kaufmodelle gehören. Die BaFin wird im Einzelfall prüfen, ob ein Angebot prospektpflichtig ist.

### Mindestlaufzeit und Kündigungsfrist

Das Kleinanlegerschutzgesetz wird darüber hinaus für Vermögensanlagen eine grundsätzliche Mindestlaufzeit von 24 Monaten und eine Kündigungsfrist von mindestens zwölf Monaten einführen. Dadurch entsteht eine doppelte Schutzwirkung: Zum einen erhält der Anbieter einer Vermögensanlage für 24 Monate eine stabile Finanzierungsgrundlage. Zum anderen weiß der Anleger von vornherein, dass seine Vermögensanlage eine unternehmerische Investition von gewisser Dauer darstellt, deren Rückzahlung er nicht kurzfristig einfordern kann. Beide werden daher prüfen müssen, ob und in welchem Umfang Verzinsung

#### Definition

### Vermögensanlagen

Das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) normiert die Prospektpflicht für Anlageformen, die keine Wertpapiere im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) und keine Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) sind. Die BaFin hat ein Auslegungsschreiben veröffentlicht, das eine detaillierte Abgrenzung von Vermögensanlagen und Investmentvermögen vornimmt. Prospektpflichtig nach dem VermAnlG sind zum Beispiel öffentliche Angebote operativ tätiger Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, wie etwa Kommanditgesellschaften im Bereich Erneuerbare Energien, oder die Ausgabe von Genussrechten, die in den Anlagebedingungen zwar keine Verlustbeteiligung des Anlegers vorsehen, jedoch zu seinen Lasten mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen sind (siehe BaFinJournal August 2014).

und Rückzahlung im Hinblick auf die Anlageziele und Anlagepolitik tatsächlich sichergestellt sind.

In der Vergangenheit hatte es Fälle gegeben, in denen Anbieter nicht in der Lage waren, Anlegern ihre Mittel auf Verlangen kurzfristig wieder auszuzahlen, und darum Insolvenz anmelden mussten.

### Aktualität und Zugänglichkeit der Prospekte

Auch die Aktualität und die Zugänglichkeit von Anlageprospekten werden verbessert. Prospekte sollen nur noch maximal zwölf Monate lang gültig sein. Will ein Anbieter eine Vermögensanlage länger im Markt lassen, muss er den Prospekt aktualisieren und erneut von der BaFin billigen lassen. Außerdem muss der Anbieter den Prospekt, ergänzt um sämtliche Nachträge, auf seiner Internetseite zur Verfügung stellen.



Auf einen Blick

## Prospektpflicht: Zentrale Neuerungen

- Erweiterte Prospektpflicht und Ausnahmen
- Mindestlaufzeit und Kündigungsfrist
- Verbesserte Aktualität und Zugänglichkeit
- Werbebeschränkungen
- Zusätzliche Befugnisse der BaFin

Auch nach dem Ende des öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen müssen Anbieter alle Tatsachen unverzüglich veröffentlichen, die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern erheblich beeinträchtigen könnten. Zusätzlich wird die BaFin die Tatsachen auch auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

### Werbebeschränkungen

Die Bewerbung von Vermögensanlagen wird ebenfalls stärker reguliert. Werbung für Vermögensanlagen im öffentlichen Raum, wie zum Beispiel in Bussen und Bahnen, auf Plakaten und mittels Postwurfsendungen, wird künftig nicht mehr erlaubt sein. In Presseerzeugnissen bleibt sie zulässig, muss aber einen deutlichen Hinweis auf das Verlustrisiko enthalten. In anderen Medien ist die Werbung für Vermögensanlagen künftig nur noch erlaubt, wenn diese zumindest gelegentlich auch über wirtschaftliche Sachverhalte berichten und die Werbung im Zusammenhang mit einem solchen Bericht geschaltet wird. Auch hier müssen Anleger darauf hingewiesen werden, dass sie den Totalverlust des eingesetzten Vermögens riskieren.

Die BaFin kann Misstände bei der Werbung für Vermögensanlagen künftig unterbinden. Täuscht der Anbieter vor, dass die Rückzahlung der Anlegergelder sicher sei, oder erweckt er in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen und renditestarken Angebots, so kann die BaFin die Werbung untersagen.

### Ausnahmen von der Prospektpflicht

Um die Finanzierung kleiner und mittlerer innovativer Unternehmen nicht zu behindern, soll Crowdfunding in Form des Crowdinvesting (siehe Infokasten [Seite 15](#)) unter bestimmten Voraussetzungen von der Prospektpflicht ausgenommen bleiben.

Die Prospektpflicht wird nach dem Entwurf nicht für Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen gelten, mit denen ein Unternehmen mittels Crowdinvesting maximal 1 Million Euro einnimmt, wenn sie über eine Internet-Plattform vermittelt werden und jeder Anleger ohne weitere Auskünfte maximal 1.000 Euro anlegen kann. Bei einer Anlage von mehr als 1.000 Euro bis 10.000 Euro muss der Anleger in einer Selbstauskunft darlegen, dass er über ein Vermögen von mindestens 100.000 Euro verfügt oder nicht mehr als den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens anlegt.

Der Anbieter hat jedem Anleger, der mehr als 250 Euro investiert, ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zu übergeben. Der Anleger muss dieses unterschrieben zurücksenden.

Außerdem sollen auch Nachrangdarlehen und partiarische Darlehen von bis 1 Million Euro für soziale und gemeinnützige Projekte nicht prospektpflichtig sein, wenn die Darlehen von einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß [§ 267a Handelsgesetzbuch](#) emittiert wurden, deren Gesellschafter eingetragene Vereine mit einer sozialen oder gemeinnützigen Zielsetzung sind, und wenn der Sollzinssatz der Darlehen unter dem marktüblichen Zinssatz von Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit liegt.

Auch die Darlehen und partiarischen Darlehen von Mitgliedern einer Genossenschaft an ihre Genossenschaft sind von der Prospektpflicht befreit, wenn sie ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft angeboten werden und diese die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage erhalten.

### Zusätzliche Befugnisse der BaFin

Um potenzielle Anleger zu warnen, kann die BaFin künftig auf ihrer Internetseite Maßnahmen bekannt machen, die sie wegen Verstößen gegen das Vermögensanlagengesetz ergriffen hat, insbesondere auch Bußgeldentscheidungen.

## Definition

## *Crowdfunding – Crowdinvesting*

Der Begriff Crowdfunding, wörtlich übersetzt Schwarmfinanzierung, bezeichnet eine Finanzierungsform, bei der eine Vielzahl von Geldgebern ein konkretes Projekt finanziert. In der Regel werden die Gelder über Crowdfunding-Plattformen im Internet eingesammelt. Crowdfunding-Plattformen sind sehr vielfältig ausgestaltet. In der Praxis unterscheidet man heute im Wesentlichen vier Modelle: das spendenbasierte und das gegenleistungsbasierte Crowdfunding, die auch als Crowdsponsoring bezeichnet werden, sowie das kreditbasierte Crowdfunding (Crowdlending) und das Crowdinvesting. Beim Crowdinvesting erhält der Geldgeber eine Beteiligung an zukünftigen Gewinnen des finanzierten Projekts oder, wenn das Investment mit Wertpapieranlagen verbunden ist, Anteile oder Schuldinstrumente. Einen umfassenden Beitrag zum Thema Crowdfunding finden Sie im [BaFinJournal Juni 2014](#).

Hat sie erhebliche Bedenken, dass der Schutz der Anleger oder die Funktionsfähigkeit oder Integrität der Finanzmärkte gefährdet sein könnten, kann die BaFin den Vertrieb bestimmter Finanzprodukte beschränken oder verbieten. Der neue Tatbestand der Produktintervention hat keinen bestimmten Adressaten und betrifft daher auch freie Finanzvermittler sowie den Direktvertrieb von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen. Sie ist also nicht auf Vermögensanlagen beschränkt. Die Produktintervention kann als Allgemeinverfügung ergehen; die BaFin kann aber auch einzelnen Marktteilnehmern mittels eines individuellen Verwaltungsakts beispielsweise bestimmte Finanzpraktiken untersagen.

### **Enforcement**

Ferner kann die BaFin künftig die Rechnungslegung eines Emittenten einer Vermögensanlage durch einen externen Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß hat. Damit wird der Druck auf Unternehmen erhöht, jedes Jahr eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu erstellen.

Um sicherzustellen, dass die Jahresabschlüsse fristgerecht veröffentlicht werden, soll die Höchstgrenze des Ordnungsgeldes für Offenlegungsverstöße von bisher 25.000 Euro auf 250.000 Euro verzehnfacht werden. ■



Autor

**Dr. Jean-Pierre Bußalb**

BaFin-Referat für Vermögensanlagenprospekte



# Sanierung und Abwicklung

## *Umsetzungsgesetz zur europäischen Richtlinie in Kraft*

**BA** Am 1. Januar sind das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (SAG) sowie mehrere Begleitgesetze in Kraft getreten. Das SAG setzt die europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie um, die ihrerseits die Vorgaben der Key Attributes für effektive Abwicklungsregimes des Finanzstabilitätsrats FSB (Financial Stability Board) für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (nachstehend „Institute“) in der EU umsetzt. Ziel ist es, dass Schieflagen von Instituten künftig bewältigt werden können, ohne die Finanzstabilität zu gefährden und Steuergelder einzusetzen.

Zu den wesentlichen Neuregelungen, die das SAG mit sich gebracht hat, gehört die Beteiligung der Anteilshaber und Gläubiger an den Verlusten eines Instituts und an den Kosten der Abwicklung. Zudem hat das SAG die Pflicht zur Erstellung eines Sanierungsplans ausgeweitet. Ebenfalls neu sind Regeln

zur Frühintervention durch die Aufsichtsbehörden, zur gruppeninternen finanziellen Unterstützung und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der nationalen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden.

### **Deutschland als Vorreiter**

Einige wichtige Regelungen, die die Richtlinie vorsieht, hatte der deutsche Gesetzgeber bereits 2013 mit dem Abschirmungsgesetz eingeführt (siehe BaFinJournal Juli 2013). Hierbei handelt es sich insbesondere um die Vorgaben zur Sanierungsplanung, zur Abwicklungsplanung und Prüfung der Abwickelbarkeit sowie zur Befugnis, Hindernisse für die Abwickelbarkeit zu beseitigen.

Schon vor dem Abschirmungsgesetz hatte die BaFin einen Entwurf der Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan)

erarbeitet, konsultiert und auf dieser Grundlage Sanierungspläne von potenziell systemgefährdenden Instituten angefordert. Zudem trug sie dazu bei, Abwicklungshindernisse bei Instituten zu überwinden. Beispielsweise haben sich kürzlich auf Initiative der BaFin und anderer Aufsichtsbehörden 18 global systemrelevante Großbanken, darunter die Deutsche Bank, bereit erklärt, das Zusatzprotokoll zum Master-Agreement der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) zu unterzeichnen, was die Behandlung von Derivaten im Abwicklungsfall deutlich erleichtert (siehe BaFinJournal Dezember 2014).

Deutschland hat dadurch, zusammen mit einigen anderen Staaten, von Anfang an eine führende Rolle bei der internationalen Regelung der Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen gespielt. So konnte die BaFin ihre Expertise in den europäischen Gesetzgebungsprozess zur Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie, zum gemeinsamen Abwicklungsmechanismus und zu den darauf fußenden Rechtsakten einbringen. Die europäischen Standards sind daher in wesentlichen Teilen von Deutschland mitgeprägt. Die frühzeitige Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht unterstreicht diese Führungsrolle. Insbesondere mit der Einführung des Instruments der Gläubigerbeteiligung ab dem 1. Januar 2015 nimmt Deutschland in der EU eine

Vorreiterrolle ein – die Richtlinie verlangt die Umsetzung erst zum 1. Januar 2016.

### Sanierungspläne

Ein wichtiger Grundsatz des SAG ist es, die Abwicklung von Instituten von vornherein zu vermeiden. Wesentliches Instrument hierfür ist ein effektiver Sanierungsplan, der dem Institut ausreichende Handlungsoptionen bietet, um eine Krise aus eigener Kraft zu bewältigen. Aus diesem Grund sind die Regelungen zur Sanierungsplanung das Herzstück des SAG, das die größte praktische Relevanz entfalten wird. Bereits auf Grundlage des Abschirmungsgesetzes konnte die BaFin von potenziell systemgefährdenden Kreditinstituten verlangen, einen Sanierungsplan zu erstellen. Das SAG hat diese Pflicht nun auf alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ausgeweitet.

Die BaFin wird die Sanierungspläne der Institute intensiv prüfen und deren qualitative Weiterentwicklung aktiv vorantreiben. Die Institute haben allerdings erst dann Sanierungspläne zu erstellen, wenn die Aufsichtsbehörde sie dazu auffordert. Ab der Aufforderung haben sie dafür eine Frist von sechs Monaten, die auf Antrag des Instituts um bis zu sechs Monate verlängert werden kann. Mit der Aufforderung wird dem Institut auch mitgeteilt, ob es vereinfachte Anforderungen erfüllen muss und welchen Inhalt diese haben.

Denn im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank kann die BaFin individuell vereinfachte Anforderungen an den Inhalt des Sanierungsplans, die Frist für dessen Erstellung und die Häufigkeit der Aktualisierung stellen. Maßgeblich ist dabei insbesondere, welche Auswirkungen die Bestandsgefährdung eines Instituts haben kann. Dazu betrachtet die BaFin insbesondere dessen Größe, Komplexität, Risikoprofil und Vernetzung mit anderen Instituten. Außerdem berücksichtigt sie, ob das Institut Mitglied einer Sicherungseinrichtung ist und ob es in einem normalen Insolvenzverfahren abgewickelt werden könnte, ohne dass dies negative Auswirkungen auf das Finanzsystem hätte. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) wird die Kriterien für die Festlegung, welche Institute nur vereinfachte Anforderungen erfüllen müssen, in Leitlinien konkretisieren, die sie derzeit konsultiert (siehe BaFinJournal Oktober 2014). Den Inhalt der



Auf einen Blick

### Wesentliche Regelungen des SAG

- Erstellung von Sanierungsplänen
- Frühintervention
- Gruppeninterne finanzielle Unterstützung
- Abwicklungsvoraussetzungen
- Abwicklungsmaßnahmen (unter anderem Gläubigerbeteiligung)
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der nationalen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden



Links zum Thema

**Deutsches Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**

[www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

**Europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie**

[www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu)

vereinfachten Anforderungen legen hingegen die zuständigen Aufsichtsbehörden fest.

Institute, die Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems und nicht als potenziell systemgefährdend eingestuft worden sind, kann die BaFin im Einvernehmen mit der Bundesbank ganz von der Pflicht zur Erstellung eines Sanierungsplans befreien. In diesem Fall erstellt das Sicherungssystem einen Sanierungsplan.

### **Frühintervention und gruppeninterne finanzielle Unterstützung**

Die BaFin erhält durch das SAG umfassende Befugnisse zur Frühintervention. Sie ergänzen die Eingriffsrechte, die bereits im Kreditwesengesetz (KWG) geregelt sind. Die BaFin kann nun zum Beispiel von einem Institut verlangen, dass es Handlungsoptionen aus dem Sanierungsplan umsetzt oder sogar die Geschäftsstrategie ändert. Sollte sich bei der laufenden Aufsicht über ein Institut abzeichnen, dass es in eine Schieflage geraten könnte, wird die BaFin frühzeitig darauf drängen, dass es korrigierende Maßnahmen ergreift. Ist eine Restrukturierung des Instituts notwendig, wird sie diese ebenfalls intensiv begleiten.

Grenzüberschreitende Gruppen können nach dem SAG interne Vereinbarungen abschließen, die vorsehen, dass sich die einzelnen Unternehmen der Gruppe gegenseitig unterstützen, wenn die Voraussetzungen für eine aufsichtsbehördliche Frühintervention vorliegen. Diese Vereinbarungen sollen es der Gruppe erleichtern, Krisen aus eigener Kraft zu bewältigen. Die BaFin muss die Vereinbarungen vorab genehmigen.

### **Abwicklung von Instituten**

Ein weiterer wesentlicher Teil des SAG behandelt die Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen. Die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass hierzu besondere Regeln erforderlich sind. Die universellen insolvenzrechtlichen Regelungen für Unternehmen stoßen gerade bei großen und vernetzten Instituten und Finanzgruppen an ihre Grenzen. Ein normaler insolvenzrechtlicher Marktaustritt eines solchen Instituts kann erhebliche negative Auswirkungen auf andere Institute, sonstige Investoren wie Versicherungsunternehmen und Einleger haben und letztlich die Finanzstabilität gefährden.

Darum mussten große Institute, die in Schieflage geraten waren, in der Vergangenheit mit öffentlichen Mitteln gerettet werden. Die neuen Abwicklungsmaßnahmen, also Abwicklungsinstrumente und -befugnisse, sollen diese Too-Big-to-Fail-Problematik künftig vermeiden.

### **Bestandsgefährdung als Abwicklungsvoraussetzung**

Um Abwicklungsmaßnahmen ergreifen zu können, müssen die Abwicklungsvoraussetzungen nach § 62 Absatz 1 SAG erfüllt sein. Dazu gehört unter anderem, dass das Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Institut derart gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen verstößt, dass dies die Aufhebung der Erlaubnis des Instituts rechtfertigen würde.

Auch eine bestehende oder drohende Überschuldung beziehungsweise Zahlungsunfähigkeit gelten als Bestandsgefährdung. Die beiden Begriffe lehnen sich an die Begriffe in der Insolvenzordnung an, sind aber nicht mit diesen identisch. Hintergrund ist, dass eine Abwicklungsanordnung im Sinne des SAG andere Ziele verfolgt als eine Liquidation in einem Insolvenzverfahren. Nach der Insolvenzordnung ist zum Beispiel die Zahlungsunfähigkeit von einer Zahlungsstockung abzugrenzen. Eine Zahlungsstockung besteht grundsätzlich bei einer Liquiditätslücke von weniger als 10 Prozent und einer Zahlungsunfähigkeit von bis zu drei Wochen.<sup>1</sup> Für die Zwecke der

<sup>1</sup> BGHZ 163, 134, 144 ff.

Bankenrestrukturierung eignet sich der Begriff der Zahlungsunfähigkeit im Sinne der Insolvenzordnung nicht. Im Interesse der Finanzstabilität müssen bei jedem Zahlungsausfall ohne zeitliche Verzögerung Abwicklungsmaßnahmen ergriffen werden können.

Ähnliches gilt für den Überschuldungsbegriff im Sinne der Insolvenzordnung. Insbesondere sind für die Feststellung, ob Vermögenswerte des Instituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten oder dies in näherer Zukunft der Fall sein wird, die Bewertungsvorschriften des SAG heranzuziehen, namentlich der §§ 69 ff. SAG, und nicht die der Insolvenzordnung.

Schließlich ist grundsätzlich auch die Bewilligung außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln als Bestandsgefährdung zu werten. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Mittel präventiv geleistet werden, um eine schwere Störung der Volkswirtschaft zu verhindern und die Finanzstabilität zu wahren. Derartige Mittel können in Form von Liquiditätsgarantien oder einer vorsorglichen Rekapitalisierung gewährt werden.

### **Öffentliches Interesse als Abwicklungsvoraussetzung**

Abwicklungsmaßnahmen sind in der Regel ein erheblicher Eingriff in Rechtspositionen von Eigentümern, Gläubigern und sonstigen Dritten. Eine Abwicklungsmaßnahme darf daher nach dem SAG nur ergriffen werden, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig ist, um eine Systemgefährdung zu vermeiden, wenn sie also im öffentlichen Interesse ist.

Potenziell systemgefährdend sind aber nur Institute und Finanzgruppen, die eine gewisse Bedeutung haben. Für Institute, auf die dies nicht zutrifft, steht das normale Insolvenzverfahren zur Verfügung.

### **Notwendigkeit privatwirtschaftlicher Maßnahmen**

Weitere Abwicklungsvoraussetzung ist, dass sich die Bestandsgefährdung innerhalb der Zeit, die zur Verfügung steht, nicht ebenso sicher auf andere Weise beseitigen lässt.

Damit betont der Gesetzgeber insbesondere die Verantwortung der Eigentümer und der Geschäftsleitung, aber auch der Gläubiger eines Instituts, eine Schieflage selbstständig zu beseitigen beziehungsweise von vornherein zu vermeiden. Es muss der Anspruch aller Beteiligten sein, insbesondere aber der Eigentümer und der Geschäftsleitung, dass erst gar keine Abwicklungsmaßnahmen erforderlich werden.

### **Abwicklungsmaßnahmen**

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, stehen im Wesentlichen vier Abwicklungsinstrumente zur Auswahl: die Unternehmensveräußerung, die Übertragung auf ein Brückeninstitut, die Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und die Beteiligung der Gläubiger. Daneben eröffnet das SAG die Möglichkeit, weitere, noch nicht spezifizierte Maßnahmen zu ergreifen, die in einem Krisenfall notwendig werden könnten. Die Abwicklungsbehörde hat darüber hinaus zusätzliche Befugnisse, die die genannten Abwicklungsinstrumente anwendbar machen.

Bei der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und der Gläubigerbeteiligung handelt es sich um vollkommen neue Abwicklungsinstrumente. Das Instrument der Übertragung auf ein Brückeninstitut stand hingegen in Deutschland schon seit Inkrafttreten des Restrukturierungsgesetzes im Jahr 2011 zur Verfügung.

### **Beteiligung der Anteilsinhaber und Gläubiger**

Von besonderer Bedeutung wird künftig vor allem das Instrument der Gläubigerbeteiligung sein. Anteilsinhaber und Gläubiger können nun im Krisenfall an den Verlusten und der Rekapitalisierung des Instituts beteiligt werden. Ziel ist es, die Bewältigung von Banken Krisen nicht mehr mit Steuergeldern zu finanzieren.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung gibt der Abwicklungsbehörde die Befugnis, Verbindlichkeiten des Instituts ganz oder teilweise herabzuschreiben und Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut umzuwandeln. Einige Verbindlichkeiten sind davon jedoch

## *Vier Abwicklungsinstrumente zur Auswahl*

ausgenommen, insbesondere gedeckte Einlagen bis 100.000 Euro und besicherte Verbindlichkeiten.

Um zu gewährleisten, dass im Fall einer Krise genügend Verbindlichkeiten vorhanden sind, um das Instrument der Gläubigerbeteiligung nutzen zu können, schreibt das SAG vor, dass die Institute einen Mindestbetrag an geeigneten Verbindlichkeiten vorhalten müssen. Wie hoch diese Quote ist, wird für jedes Institut individuell bestimmt.

### **Grenzüberschreitende Abwicklung von Gruppen**

Bei Finanzgruppen, die international aufgestellt sind, müssen die zuständigen nationalen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden bei der Planung und Durchführung einer Abwicklung eng zusammenarbeiten. Damit dies gelingt, enthält das SAG Vorgaben zur Zusammenarbeit der Behörden, insbesondere zur Einrichtung von Abwicklungskollegien. ■



Autor

**Arne Martin Buscher**

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Identifizierung und der Sanierung und Abwicklung von potenziell systemgefährdenden Instituten



Autorin

**Vivien Link**

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Identifizierung und der Sanierung und Abwicklung von potenziell systemgefährdenden Instituten

# Verbraucherschutzforum



*BaFin trifft sich mit Akteuren des Finanzmarkts zum Austausch*



Teilnehmer der Podiumsdiskussionen (von links): Dr. Dirk Haubrich (EBA), Dr. Günter Birnbaum (BaFin), Klaus Müller (Verbraucherzentrale Bundesverband), Prof. Christian Thorun (Quadriga Hochschule Berlin, Moderation), Dr. Manuela Zweimüller (EIOPA), Thomas Schmitz-Lippert (BaFin), Dr. Klaus Dieter Stein (BMF)

**ÜG** Rund 200 Vertreter von Verbraucherschutzorganisationen und Verbänden, aus Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Politik folgten am 9. Dezember der Einladung der BaFin ins Rheinische Landesmuseum Bonn. Dort veranstaltete die Aufsicht ihr drittes Verbraucherschutzforum, um mit den Teilnehmern über aktuelle Entwicklungen und Perspektiven im kollektiven Verbraucherschutz zu diskutieren.

BaFin-Exekutivdirektorin Gabriele Hahn eröffnete die Veranstaltung. „Verbraucher dürfen von uns erwarten, dass wir sie schützen“, betonte sie. Gleichzeitig hob Hahn aber hervor, dass die BaFin keine einzelnen Anleger, Bankkunden oder Versicherte schützen dürfe, indem sie ihnen zu ihrem Recht ver helfe. „Wir sind allein im öffentlichen Interesse tätig und sorgen daher ausschließlich für den kollektiven Verbraucherschutz.“

Dessen Bedeutung sei seit dem letzten Verbraucherschutzforum im Oktober 2011 (siehe [BaFinJournal Oktober 2011](#)) weiter gewachsen, sagte Hahn: Der Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen stehe derzeit besonders im Fokus der öffentlichen und politischen Meinungsbildung. Dies stelle alle Akteure

des Finanzmarkts und auch die BaFin vor Herausforderungen. Daher sei es wichtiger denn je, dass sie sich intensiv zu Themen des Verbraucherschutzes austauschten.

## **Wichtiges Aufsichtsziel**

Ein Beleg für die gestiegene Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes ist der [Entwurf](#) des Kleinanlegerschutzgesetzes (siehe Beitrag [Seite 12](#)): Dieser benennt den kollektiven Verbraucherschutz explizit als wichtiges Aufsichtsziel der BaFin. Dr. Klaus Dieter Stein vom Bundesfinanzministerium (BMF) stellte den Gesetzentwurf beim Verbraucherschutzforum vor. Außerdem ging er unter anderem auf die europäische [Zahlungskontenrichtlinie](#) ein, die beispielsweise sicherstellen soll, dass die Entgelte für Zahlungskonten innerhalb der EU vergleichbar sind. Die Richtlinie soll in Deutschland durch ein eigenständiges Zahlungskontengesetz umgesetzt werden. Das BMF arbeitet zurzeit an einem Entwurf.

Neu ist das Thema Verbraucherschutz für die BaFin jedoch nicht, wie Dr. Günter Birnbaum, Abteilungsleiter bei der Wertpapieraufsicht, betonte. „In Form

der Instituts- und Marktaufsicht ist die BaFin seit eh und je im Verbraucherschutz tätig. Die Wertpapieraufsicht betreibt zudem Verbraucherschutz im engeren Sinne, etwa durch die stringente Beaufsichtigung des Vertriebs und der Beratung zu Finanzprodukten“, erklärte Birnbaum. Daneben gebe es unter anderem einen BaFin-Verbraucherbeirat und eine eigene Schlichtungsstelle, das Mitarbeiter- und Beschwerderegister und Trendanalysen. Auch die Information und Aufklärung der Verbraucher über die Internetseite der BaFin, ihre Broschüren und die Teilnahme an Messen zählten zu den Verbraucherschutz-Aktivitäten der BaFin. Außerdem erhalte und bearbeite sie pro Jahr etwa 23.000 Anrufe über ihr Verbrauchertelefon und 20.000 Beschwerden. „Für unsere Arbeit sind die Beschwerden eine äußerst wichtige Informationsquelle“, fügte Birnbaum hinzu.

### Finanzmarktwächter

Um den finanziellen Schutz der Verbraucher weiter zu stärken, sieht der Koalitionsvertrag der Großen Koalition vor, bei den Verbraucherzentralen einen Finanzmarktwächter einzurichten. Klaus Müller, Vorstand der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), schilderte dem Publikum, wie das Finanzmarktwächter-Prinzip aussehen soll, und beantwortete dazu zahlreiche Fragen. Der Finanzmarktwächter hat die Aufgabe, den Markt verbraucherorientiert zu beobachten, um daraus ein Frühwarnsystem zu entwickeln. Seine Erkenntnisse gibt er nicht nur an die Verbraucher selbst, sondern unter anderem auch an die Aufsichts- und Regulierungsbehörden weiter. „Die BaFin begrüßt die Schaffung des Finanzmarktwächters“, betonte Hahn. „Er wird uns als zusätzliche Erkenntnisquelle dienen, sowohl für die beaufsichtigten Finanzsektoren als auch für den Finanzmarkt als Ganzes.“

### Bedeutung in Europa und international

Nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer und internationaler Ebene ist der finanzielle

Verbraucherschutz ein bedeutsames Thema. Das zeigten die Vorträge am Nachmittag der Veranstaltung. Thomas Schmitz-Lippert, BaFin-Abteilungsleiter für Internationales, informierte die Zuhörer über die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen. Dr. Dirk Haubrich von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA stellte deren Aktivitäten im Verbraucherschutz vor. Dabei ging er insbesondere auf die Rechtsinstrumente ein, die der EBA zur Verfügung stehen. Sie kann beispielsweise Technische Standards und Leitlinien entwickeln und Warnungen herausgeben.

Dr. Manuela Zweimüller von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA informierte über deren Ziele und Kompetenzen im Verbraucherschutz. Aktuell beschäftigt sich EIOPA beispielsweise mit der Einführung des Produktinformationsblatts nach der PRIIPS-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products – verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte für Kleinanleger, siehe Beitrag Seite 23). Danach müssen Anbieter von „verpackten“ Anlageprodukten wie Zertifikaten und fondsgebundenen Lebensversicherungen Kleinanlegern künftig so genannte Basisinformationsblätter vorlegen, um mehr Transparenz für den Kunden zu schaffen. Außerdem ging Zweimüller unter anderem auf die Anforderungen an die Produktentwicklung ein, die EIOPA derzeit konsul-tiert.

In zwei Podiumsdiskussionen vertieften die Referenten gemeinsam die Themen des Tages. Als Moderator führte Prof. Dr. Christian Thorun von der Quadriga Hochschule Berlin, ein anerkannter Experte in der Verbraucherpolitik, wortgewandt durch die Veranstaltung. Die BaFin plant, auch in Zukunft regelmäßige Verbraucherschutzforen zu veranstalten. ■

# Verbraucher

*Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz*



## Schlichtertreffen

*BaFin lädt Ombudsleute zum Austausch*

**ÜG** Mitte Dezember trafen sich auf Initiative der BaFin bereits zum dritten Mal die Vertreter der Schlichtungsstellen für den deutschen Finanzmarkt zum Meinungsaustausch in Bonn (siehe [BaFinJournal November 2012](#) und [Januar 2014](#)).

Diesmal ging es insbesondere um den aktuellen Stand der Umsetzung der [Richtlinie](#) über Alternative Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution – ADR, siehe [BaFinJournal Mai 2013](#)), um die Auswirkungen der [Leitlinien](#) der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA zur Beschwerdebearbeitung und um die Neuerungen, die das [Kapitalanlagegesetzbuch](#) für Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit sich gebracht hat. Ein weiteres Thema war der Umgang der Ombuds- und Schlichtungsstellen mit den aktuellen Urteilen des Bundesgerichtshofs zu Bearbeitungsgebühren für Privatkredite und deren Verjährung (siehe [BaFinJournal Juli 2014](#) und [November 2014](#)). Das nächste Schlichtertreffen soll im Herbst 2015 stattfinden. ■

## PRIIPs-Verordnung

*Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte. Konsultation zu Produktintervention*

**ÜG** Am 29. Dezember 2014 ist die [PRIIPs-Verordnung](#) in Kraft getreten, die europäische Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte.<sup>1</sup> Sie führt für verpackte Anlageprodukte EU-weit einen einheitlichen, sektorübergreifenden Informationsstandard ein, das Basisinformationsblatt. Künftig müssen die Anbieter für alle verpackten Anlageprodukte, darunter Investmentfonds, Zertifikate sowie kapitalbildende und fondsgebundene Lebensversicherungen, ein solches Basisinformationsblatt vorhalten.

Als verpackt im Sinne der PRIIPs-Verordnung gelten alle Anlageprodukte und -verträge, bei denen

<sup>1</sup> PRIIPs: Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products.

das Geld der Kunden indirekt am Kapitalmarkt angelegt oder deren Rückzahlungsanspruch auf andere Weise an die Wertentwicklung bestimmter Papiere oder Referenzwerte gekoppelt ist. Der Anwendungsbereich ist bewusst weit gefasst, um der Heterogenität der Finanzprodukte in den Mitgliedstaaten der EU gerecht zu werden. So soll verhindert werden, dass Anbieter die Verordnung umgehen, indem sie etwa eine bestimmte Rechtsform, Bezeichnung oder Zweckbestimmung für das Finanzprodukt wählen. Die weit gefasste Definition für verpackte Anlageprodukte wird daher nur über eine Negativauflistung eingeschränkt. Ausgenommen sind insbesondere Versicherungsverträge ohne Anlageelement, darunter Risikolebensversicherungen und Nichtlebensversicherungsprodukte, nicht strukturierte Einlagen, Staatsanleihen, Aktien und Riester-Produkte.

### Basisinformationsblätter ab Ende 2016

Die neuen Regelungen zu den Basisinformationsblättern gelten ab dem 31. Dezember 2016. Bis dahin wird der Gemeinsame Ausschuss der drei europäischen Aufsichtsbehörden [EBA](#), [EIOPA](#) und [ESMA](#) mit Unterstützung einer externen Expertengruppe die wesentlichen Anlagebedingungen über Regulierungsstandards ausgestalten. Derzeit konsultiert er dazu ein erstes [Diskussionspapier](#), zu dem Interessierte noch bis zum 17. Februar 2015 Stellungnahmen einreichen können (siehe [BaFinJournal Dezember 2014](#)).

Außerdem finden parallel dazu EU-weit Verbraucherbefragungen und Tests statt, deren Ergebnisse die empirische Entscheidungsgrundlage für die Regulierungsstandards liefern werden. Hintergrund ist eine Studie zu Inhalten und Gestaltung des Basisinformationsblatts, die die EU-Kommission in Auftrag gegeben hat. Sie soll im August 2015 abgeschlossen sein.

### Produktintervention

Für die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA bringt die PRIIPs-Verordnung darüber hinaus neue Befugnisse bei der Marktüberwachung und Produktintervention mit sich. EIOPA soll hier künftig über die gleichen Kompetenzen verfügen wie ihre Pendanten für die Beaufsichtigung von Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, EBA und ESMA.

EIOPA hat bereits einen Vorschlag zur [Konsultation](#) gestellt, der die Eingriffsbefugnisse konkretisiert. Demnach können die nationalen Aufsichtsbehörden oder EIOPA Versicherungsanlageprodukte für Kleinanleger auch verbieten, wenn der Schutz der Anleger oder die Funktionsfähigkeit, Integrität oder Stabilität des Finanzsystems gefährdet ist. EIOPA hat sich bei dem Vorschlag an den Arbeiten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde [EBA](#) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde [ESMA](#) zum Thema Produktintervention orientiert. Stellungnahmen nimmt EIOPA bis zum 27. Februar 2015 entgegen. ■

## Verbraucher trends

### *EIOPA veröffentlicht Bericht*

**VA** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat zum dritten Mal einen [Bericht](#) zu Verbrauchertrends in der EU veröffentlicht. Für den Bericht hatte EIOPA unter anderem Beschwerden ausgewertet, die Verbraucher an die nationalen Aufsichtsbehörden gerichtet hatten.

Demnach gibt es aus Verbraucherschutzsicht im europäischen Versicherungssektor noch Verbesserungspotenzial. Kritisiert werden insbesondere eine unzureichende Transparenz, etwa bei Kosten und Gebühren, und irreführende Angaben in der Werbung. Zudem sollten Versicherungsprodukte besser vergleichbar sein. Darüber hinaus stellte EIOPA in einigen Mitgliedstaaten Probleme bei der Regulierung von Ansprüchen durch Versicherungsunternehmen fest. Dies betrifft sowohl die Höhe der Entschädigungsleistungen als auch die grundsätzliche Erfüllung der Ansprüche, aber auch allgemeine Zahlungsverzögerungen, vor allem bei Kraftfahrzeugversicherungen. ■



### Linkempfehlung zum Thema

Weitere Verbrauchermitteilungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin:

[www.bafin.de](http://www.bafin.de) » [Daten & Dokumente](#)  
» [Verbrauchermitteilungen](#)

# Solvency II

## *EIOPA veröffentlicht Konsultationsberichte zum ersten Leitlinien-Paket. Konsultationen zu weiteren Leitlinien und Technischen Standards*

**VA** Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) hat die finalen Berichte über die Ergebnisse der Konsultation veröffentlicht, die sie zum ersten Teil der Leitlinien für das neue Aufsichtsregime Solvency II durchgeführt hatte. Zudem hat EIOPA ein weiteres Paket an Leitlinien und Technischen Durchführungsstandards zu Solvency II zur Konsultation gestellt.

### **Leitlinien der „ersten Welle“**

Die Leitlinien der „ersten Welle“ präzisieren die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zu den quantitativen Anforderungen an Solounternehmen und Gruppen, zu internen Modellen, zum aufsichtlichen Überprüfungsprozess und zur Äquivalenz von Aufsichtsregimen in Drittstaaten. Sie betreffen unter anderem die Antragsverfahren unter Solvency II und ergänzen die Technischen Durchführungsstandards zu diesen Verfahren, die EIOPA bereits Ende Oktober 2014 an die Europäische

Kommission übersandt hatte (siehe BaFinJournal Dezember 2014).

Zeitgleich hatte EIOPA auch Leitlinien zur Geschäftsorganisation (Governance) und zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment – ORSA) konsultiert. Den finalen Bericht zu diesen Themen will EIOPA jedoch erst im Februar veröffentlichen.

### **Quantitative Anforderungen**

Im Hinblick auf die quantitativen Anforderungen behandeln die Leitlinien die Bewertung der

Links zum Thema

**Finale Berichte zur „ersten Welle“**

[www.eiopa.europa.eu](http://www.eiopa.europa.eu)

**Konsultationen zur „zweiten Welle“**

[www.eiopa.europa.eu](http://www.eiopa.europa.eu)

versicherungstechnischen Rückstellungen, die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) nach der Standardformel sowie die Bestimmung der Eigenmittel.

In den Leitlinien zur Rückstellungsbewertung finden sich Regelungen zur Auswahl der Bewertungsmethoden und zu den Annahmen, die für die Bewertung zu treffen sind, sowie zum Datenmanagement, zur Validierung und zur Segmentierung. Darüber hinaus stellen die Leitlinien klar, welche Vertragsgrenzen bei der Bewertung gelten. Dabei geht es darum festzulegen, welche zukünftigen Zahlungsströme bei der Bewertung zu berücksichtigen sind.

Die Leitlinien zur Klassifizierung von Eigenmitteln beschäftigen sich mit der Einordnung von Eigenmittelbestandteilen in die einzelnen Qualitätsklassen. Hinzu kommen Leitlinien zu ergänzenden Eigenmitteln, zu Sonderverbänden und zur Behandlung verbundener Unternehmen einschließlich Beteiligungen.

Die Leitlinien zum SCR stellen zahlreiche wichtige Aspekte der Anwendung der Standardformel klar. Sie betreffen das Durchschauprinzip, das für Investitionen in Fonds relevant ist, die Behandlung des Basisrisikos, die Anwendung passiver Rückversicherungen, die Berechnung des lebensversicherungstechnischen Risikos, das Katastrophenrisiko-Untermodul für die Krankenversicherung, die Verlustabsorptionsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern, die Behandlung von Markt- und Gegenparteiausfallrisiken sowie die Nutzung unternehmensspezifischer Parameter. Diese Leitlinien richten sich an Einzelunternehmen.

Für Gruppen kommen Leitlinien zur Berechnung der Gruppensolvabilität hinzu. Diese enthalten sowohl Vorgaben zur SCR-Standardformel als auch zu den Eigenmitteln. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Diversifikationseffekte innerhalb einer Gruppe.

### Interne Modelle und weitere Leitlinien

Auch eine Reihe von Leitlinien zu internen Modellen sind Teil des Pakets. Dazu gehören unter anderem Leitlinien zur Genehmigung interner Modelle, zu

nachträglichen Modelländerungen, zur Validierung und zur Dokumentation von Modellen und nicht zuletzt auch zu gruppeninternen Modellen.

Daneben gibt es Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungsprozess und zur Bewertung der Äquivalenz von Aufsichtsregimen in Drittstaaten.

Die Leitlinien der ersten Welle werden bis Ende Januar 2015 in alle Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt und anschließend veröffentlicht. Die nationalen Aufsichtsbehörden haben dann zwei Monate Zeit, den Leitlinien zuzustimmen oder zu erklären, warum sie dies nicht tun (Comply-or-Explain-Verfahren).

### Kritik: Anpassung der Leitlinien

Die BaFin hat die Erstellung der Solvency-II-Leitlinien bei EIOPA mitgestaltet und deren Konsultation eng begleitet. Hierzu lud sie unter anderem Vertreter der Branchenverbände GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft), PKV (Verband der Privaten Krankenversicherung) und DAV (Deutsche Aktuarvereinigung) zu

einem Workshop ein, um zu erörtern, was bei der Anwendung der Leitlinien auf dem deutschen Markt zu beachten wäre. Bei dieser Gelegenheit äußerten sich die Verbände insgesamt kritisch über den Umfang der Leitlinien. Diese gingen zum Teil über die Regelungen der Solvency-II-Rahmenrichtlinie und der Durchführungsbestimmungen hinaus und seien zu detailliert.

EIOPA hat dieser Kritik Rechnung getragen und die Leitlinien nach der Konsultation gekürzt sowie um Doppelungen und Inkonsistenzen bereinigt. Einige Themen wurden ganz aus den Leitlinien entfernt. Außerdem will EIOPA die Leitlinien in Zukunft regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Anhand der praktischen Erfahrung soll dabei bewertet werden, ob die Leitlinien nach wie vor angemessen sind. Derzeit ist der Umfang der Leitlinien aus Sicht der BaFin grundsätzlich angemessen.

### Konsultationen zur „zweiten Welle“

Die „zweite Welle“ an Leitlinien und Technischen Durchführungsstandards zu Solvency II umfasst

*Leitlinien wurden gekürzt  
und um Doppelungen und  
Inkonsistenzen bereinigt*

unter anderem die Leitlinien zur Behandlung langfristiger Garantien und die Technischen Standards zu Berichtswesen und Veröffentlichungspflichten sowie zur SCR-Standardformel. Insgesamt stehen drei Standards mit Bezug zur SCR-Standardformel zur Konsultation: zu den Wechselkursrisiken für an den Euro gekoppelte Währungen, zu Standardabweichungen bei gesundheitsbasierten Risikoausgleichssystemen und zur Anwendung von Übergangsmaßnahmen im Untermodul Aktienrisiko.

Diese Leitlinien und Standards stehen bis zum 2. März 2015 zur Konsultation. Danach schließt sich dieselbe Vorgehensweise wie bei der ersten Welle an. Nachdem EIOPA die Ergebnisse der Konsultation verarbeitet hat, sollen die Technischen Standards voraussichtlich Ende Juni 2015 an die Kommission übermittelt werden. Die Leitlinien hingegen

werden bis Juli 2015 übersetzt und in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht. Danach schließt sich auch hier ein zweimonatiges Comply-or-Explain-Verfahren an. ■



Autor

**Jens Berger**

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Quantitativen Aufsicht einschließlich technischer Rückstellungen



Autor

**Dr. Olaf Ermert**

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Quantitativen Aufsicht einschließlich technischer Rückstellungen

# Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin\**



## Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### **Greenval Insurance Company Limited**

Das irische Versicherungsunternehmen Greenval Insurance Company Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:*

*Greenval Insurance Company Limited (9369),  
Trinity Point, 10-11 Leinster Street South, Dublin 2,  
IRELAND*

---

VA 37-I 5000-9369-2014/0001

---

### **HSBC Life Assurance (Malta) Limited**

Das maltesische Versicherungsunternehmen HSBC Life Assurance (Malta) Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

*Versicherungsunternehmen:*

*HSBC Life Assurance (Malta) Limited (9370),  
80 Mill Street, QRM 3101, Qormi, MALTA*

---

VA 26-I 5000-MT-2014/0001

---

\*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes

### **OVAG – Ostdeutsche Versicherung Aktiengesellschaft**

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. Dezember 2014 der OVAG - Ostdeutsche Versicherung Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) erteilt:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden  
b) unter anderen Bedingungen, sofern die Risiken nicht unter andere Versicherungssparten fallen

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

*Versicherungsunternehmen:  
OVAG – Ostdeutsche Versicherung  
Aktiengesellschaft (5787),  
Am Karlsbad 4 - 5,  
10785 Berlin*

---

VA 32-I 5000-5787-2014/0001

---

## Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

### **iptiQ Life S.A. Niederlassung Deutschland**

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen iptiQ Life S.A. ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland iptiQ Life S.A. Niederlassung Deutschland um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage Teil A zum VAG) zu erweitern:

„Permanent Health Insurance“

*Versicherungsunternehmen:*

*iptiQ Life S.A.,  
2a, rue Albert Borschette,  
L-1246 Luxembourg,  
LUXEMBURG*

*Niederlassung:*

*iptiQ Life S.A. Niederlassung Deutschland (1339),  
Dieselstraße 11, 85774 Unterföhring*

---

VA 26-I 5000-LU-1339-2014/0001

---

## Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

### **Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life Assurance Limited**

Das britische Versicherungsunternehmen Standard Life Assurance Limited hat Herrn Richard Stevenson mit Wirkung vom 15. September 2014 zu seinem Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

*Versicherungsunternehmen:*

*Standard Life Assurance Limited (9064),  
30 Lothian Road, EH1 2DH Midlothian,  
Edinburgh, GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:*

*Standard Life Versicherung,  
Zweigniederlassung Deutschland der  
Standard Life Assurance Limited (1320),  
Lyoner Straße 15,  
60528 Frankfurt am Main*

*Bevollmächtigter:*

*Herr Richard Stevenson*

---

VA 23-I 5004-GB-1320-2013/0001

---

## Übertragung eines Versicherungsbestandes

### Allianz Global Corporate & Specialty SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 25. November 2014 den Vertrag vom 13. Juni 2014 genehmigt, durch den die Allianz Global Corporate & Specialty SE einen Teilversicherungsbestand auf die Knapton Insurance Limited übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 3. Dezember 2014 wirksam geworden.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:  
Allianz Global Corporate & Specialty SE (5370),  
Königinstraße 28, 80802 München*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:  
Knapton Insurance Limited,  
Avaya House, 2 Cathedral Hill,  
Guildford, Surrey GU 2 7YL,  
GROSSBRITANNIEN*

VA 41-I 5000-5370-2009/0001

### HSBC Life (Europe) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG hat das irische Versicherungsunternehmen HSBC Life (Europe) Limited mit Wirkung vom 30. November 2014 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das maltesische Versicherungsunternehmen HSBC Life Assurance (Malta) Limited übertragen.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:  
HSBC Life (Europe) Limited (7409),  
1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour,  
Dublin 2, IRLAND*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:  
HSBC Life Assurance (Malta) Limited (9370),  
80 Mill Street, Qormi, QRM 3101,  
MALTA*

VA 23-I 5000-IE-7409-2013/0001

### VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. November 2014 den Vertrag vom 10. November 2014 genehmigt, durch den der VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG einen Teil seines Versicherungsbestandes auf die VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 25. November 2014 wirksam geworden.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:  
VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG (2009),  
Schellendorffstraße 17 - 19,  
14199 Berlin*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:  
VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG (2290),  
Schellendorffstraße 17 - 19,  
14199 Berlin*

VA 13-I 5000-2009-2014/0001

## Verschmelzung

### Credit Life International N.V.

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 27. August 2014 die Verschmelzung der Credit Life International N.V., Venlo (Niederlande), als übertragende Gesellschaft und der Credit Life AG, Neuss, als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:  
Credit Life International N.V. (7724),  
Norderpoort 9,  
5916 PJ Venlo,  
NIEDERLANDE*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen  
Credit Life AG (1115),  
RheinLandplatz,  
41460 Neus*

VA 25-I 5000-1115-2013/0006

## Euler Hermes Deutschland AG

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 20. August 2014 die Verschmelzung der Euler Hermes Deutschland AG, Hamburg, als übertragende Gesellschaft und der Euler Hermes SA, Brüssel (Belgien), als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:  
Euler Hermes Deutschland AG (5852),  
Friedensallee 254,  
22763 Hamburg*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:  
Euler Hermes SA,  
Avenue des Arts 56,  
1000 Brüssel,  
BELGIEN*

---

VA 41-I 5000-5852-2013/0001

---

## RiMaXX International N.V.

Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 27. August 2014 die Verschmelzung der RiMaXX International N.V., Venlo (Niederlande), als übertragende Gesellschaft und der RheinLand Versicherung AG, Neuss, als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:  
RiMaXX International N.V.,  
Noorderpoort 9,  
5916 PJ Venlo,  
NIEDERLANDE*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:  
RheinLand Versicherungs AG (5798),  
RheinLandplatz,  
41460 Neuss*

---

VA 31-I 5000-5798-2013/0001

---

## Adressänderung

### AXA Assicurazioni S.p.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete AXA Assicurazioni S.p.A. hat ihre Anschrift geändert.

*Bisherige Anschrift:  
AXA Assicurazioni S.p.A. (7135),  
Via Consolata, 3, 10122 Torino,  
ITALIEN*

*Neue Anschrift:  
AXA Assicurazioni S.p.A. (7135),  
Corso Como, 17, 20154 Milano,  
ITALIEN*

---

VA 37-I 5000-7135-2014/0001

---

### Deutsche Rhederei Versicherungs- Aktiengesellschaft

Die Deutsche Rhederei Versicherungs-AG hat ihre Anschrift geändert.

*Bisherige Anschrift:  
Deutsche Rhederei Versicherungs-AG (5631),  
Bergstraße 26, 20095 Hamburg*

*Neue Anschrift:  
Deutsche Rhederei Versicherungs-AG (5631),  
Martinistraße 16, 28195 Bremen*

---

VA 37-I 5000-5631-2014/0001

---

## Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

### Niederösterreichische Versicherung AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen Niederösterreichische Versicherung AG hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

*Versicherungsunternehmen:*

*Niederösterreichische Versicherung AG (7875),  
Neue Herrengasse 10,  
3100 St. Pölten,  
ÖSTERREICH*

---

VA 26-I 5000-AT-7875-2014/0001

---

## Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

### **Skandia Life Assurance Company Limited (Southampton)**

Das britische Versicherungsunternehmen Old Mutual Wealth Life Assurance Limited (ehemals Skandia Life Assurance Company Limited) hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung Skandia Life Assurance Company Limited (Southampton) in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

*Versicherungsunternehmen:*

*Old Mutual Wealth Life Assurance Limited  
(ehemals Skandia Life Assurance  
Company Limited) (7332),  
Skandia House, Portland Terrace,  
Hampshire SO14 7AY,  
Southampton,  
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:*

*Skandia Life Assurance Company Limited  
(Southampton) (1172),  
Kaiserin-Augusta-Allee 108,  
10553 Berlin*

---

VA 23-I 5000-GB-1172-2014/0001

---

# Jahresübersicht 2014

## Januar

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Algorith mushandel **BA**
- 4 Ratingagenturen **WA**
- 5 Umgang mit Krisen **VA**
- 5 Vergütung **BA**
- 6 Systemrelevanz **BA**
- 6 Transparenz **BA**
- 6 Datenübermittlung **BA**

### 7 Aufsicht

---

- 7 Solvency II **VA**
  - 11 Interview mit Felix Hufeld
- 13 BaFin im Dialog
  - 13 Praxisforum **ÜG**
  - 15 Schlichtertreffen **ÜG**
  - 17 Transparenzworkshop **WA**

### 19 Verbraucher

---

- 19 INFINUS AG **BA**
- 19 Abwicklung **BA**
- 19 Keine Zulassung **ÜG**
- 20 Finanzprodukte **ÜG**
- 20 Ohne Erlaubnis **ÜG**

### 21 Internationales

---

- 21 CRD IV **BA**
- 26 Bitcoins **ÜG**
- 31 EMIR **WA**

### 34 Bekanntmachungen

---

## Februar

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Compliance **WA**
- 4 SEPA **BA**
- 5 Erstversicherer **VA**
- 6 Derivate **WA**
- 6 Kontrahentenrisiken **ÜG**
- 6 G-SIFIs **ÜG**
- 7 Aktiva **BA**
- 7 Liquidität **BA**

### 8 Aufsicht

---

- 8 Vergütungssysteme **BA**
- 10 Geldwäscheprävention **BA**
- 12 Neujahrspresseempfang **ÜG**
- 14 Produktinformationsblätter **WA**

### 17 Verbraucher

---

- 17 Untersagung **ÜG**

### 18 Rechtsprechung

---

- 18 Versicherungsvermittlung **VA**

### 20 Internationales

---

- 20 Langlebigkeitsrisiken **ÜG**
- 23 Interview mit Thomas Schmitz-Lippert **ÜG**

### 26 Bekanntmachungen

---

# Jahresübersicht 2014

## März

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Solvency II **VA**
- 5 Einheitlicher Aufsichtsmechanismus **BA**
- 5 Variable Vergütung **BA**
- 6 Euribor **WA**
- 6 Ratingverordnung **WA**
- 7 Ratings **ÜG**
- 8 Private Altersvorsorge **VA**
- 8 Stresstest **VA**

### 9 Aufsicht

---

- 9 Grauer Kapitalmarkt **ÜG**
- 16 Run-Off **VA**
- 20 Interne Revision **BA**
- 24 Marktmissbrauch **WA**
- 25 Systemrelevanz **VA**

### 27 Verbraucher

---

- 27 Versicherungsvergleich **VA**

### 29 Internationales

---

- 29 Stresstest **BA**

### 31 Bekanntmachungen

---

## April

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Capital Requirements Regulation **BA**
  - 4 Allgemeinverfügungen
  - 5 Merkblatt
  - 5 Konsultation
- 6 Treuhänder **VA**
- 6 Bilanzprüfung **BA**
- 6 Vorschriften des Allgemeininteresses **VA**

### 7 Aufsicht

---

- 7 Bezahlverfahren im Internet **ÜG**
- 12 Algorithmushandel **BA/WA**
- 15 Streitschlichtung **ÜG**

### 17 Verbraucher

---

- 17 Grauer Kapitalmarkt **ÜG**
- 17 Falscher Eindruck **ÜG**
- 18 Einlagengeschäft **WA**
- 18 Verbrauchertrends **BA**

### 19 Internationales

---

- 19 Solvency II **VA**
- 23 Baseler Rahmenwerk **BA**

### 26 Bekanntmachungen

---

# Jahresübersicht 2014

## Mai

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Leerverkäufe **WA**
- 4 Ratings **ÜG**
- 5 Solvency II **VA**
- 6 Heartbleed-Bug **ÜG**
- 6 Compliance **WA**
- 7 Treuhänder **VA**
- 7 Krankenversicherung **VA**
- 7 Jahresbericht **ÜG**
- 7 Liquiditätsrisiken **BA**
- 8 Fair-Value-Positionen **BA**
- 9 Vergütung **BA**
- 9 Risikokultur **BA**
- 10 EMIR **WA**
- 10 Kollegien **VA**

### 11 Aufsicht

---

- 11 Sanierungsplanung **BA**
- 13 Vergütung **WA**
- 17 Interview mit Dr. Günter Birnbaum **WA**

### 18 Internationales

---

- 18 Einheitlicher Aufsichtsmechanismus **BA**
- 22 Stresstest **BA**
- 24 Solvency II **VA**

### 27 Bekanntmachungen

---

## Juni

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Marktmanipulation
- 5 Solvency II
- 5 Kapitalanlagen
- 5 Lösegeldversicherung
- 6 Beschwerdestatistik
- 6 IT-Sicherheit
- 7 Treuhänder
- 7 Geldwäsche
- 7 MiFID II/MiFIR
- 8 Eigenkapitalanforderungen
- 8 Großkredite
- 9 Anlageprodukte
- 9 CVA-Risiko

### 10 Aufsicht

---

- 10 Crowdfunding
- 14 Verbraucherschutz
- 18 Solvency II
- 21 Jahrespressekonferenz

### 24 Verbraucher

---

- 24 Abwicklung des unerlaubten Einlagengeschäfts
- 25 Beschwerden

### 26 Rechtsprechung

---

- 26 Privatkredite

### 29 Bekanntmachungen

---

# Jahresübersicht 2014

## Juli

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Finanzstabilität **ÜG**
- 5 Solvency II
  - 5 Vorbereitungsphase **VA**
  - 5 Branchenveranstaltung **VA**
  - 6 Konsultation **VA**
- 7 Hartes Kernkapital **BA**
- 7 Eigenmittel **BA**
- 8 Single Rulebook **BA**
- 8 Benchmarking **BA**
- 9 Offenlegung **BA**
- 9 Vergütung **BA**
- 10 Ratingagenturen **WA**

### 11 Aufsicht

---

- 11 Honorar-Anlageberatung **WA**
- 14 Interview mit Felix Hufeld **VA**
- 17 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz **WA**
- 20 BaFin-Stresstest **VA**
- 22 Treuhänder **VA**

### 24 Verbraucher

---

- 24 Verbraucherbeschwerden **WA/BA**
- 24 Ohne Erlaubnis **VA**
- 25 Angebotspflicht **WA**
- 25 Abwicklung **BA**

### 26 Rechtsprechung

---

- 26 Privatkredite **BA**

### 29 Bekanntmachungen

---

## August

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Solvency II **VA**
- 5 CRD IV **BA**
- 5 Investmentvermögen **WA**
- 6 SSM **BA**
- 6 IT-Aufsicht **BA**
- 7 Abwicklung **BA**
- 7 Sanierung **BA**
- 7 Comprehensive Assessment **BA**
- 8 Aktiva **BA**
- 9 Virtuelle Währungen **BA**
- 9 Marktrisiko **BA**
- 9 Kreditrisiko **BA**
- 10 Systemrelevanz **BA**
- 11 Einheitliches Aufsichtshandbuch **BA**
- 11 EMIR **WA**
- 12 Marktmissbrauchsverordnung **WA**
- 12 Finanzkonglomerate **WA**
- 12 Referenzzinssätze **WA/BA**
- 13 Devisen-Benchmarks **WA/BA**

### 14 Aufsicht

---

- 14 Qualifizierte Nachrangklauseln **ÜG**
- 18 Unternehmensübernahmen **WA**

### 23 Verbraucher

---

- 23 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 23 Keine Erlaubnis **WA**
- 24 Abwicklung **BA**

### 25 Rechtsprechung

---

- 25 Anlageberatung **BA**

### 27 Internationales

---

- 27 Revision der MiFID **WA**
- 33 Legal Entity Identifier **ÜG**
- 37 Interview mit Prof. Wolfgang König **ÜG**

### 39 Bekanntmachungen

---

# Jahresübersicht 2014

## September

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Compliance **WA**
- 4 Rechnungszins **VA**
- 5 Versicherungsvertrieb **VA**
- 5 Überschussverordnung **VA**
- 5 Praxisforum **ÜG**
- 6 Branchenveranstaltung **VA**
- 6 Comprehensive Assessment **BA**
- 6 Stresstest **BA**
- 7 Konzentrationsrisiken **BA**
- 7 Solvency II **VA**
- 8 Finanzmarktinfrastrukturen **WA**
- 9 Meldepflichten **WA**
- 9 OTC-Derivate **WA**

### 10 Aufsicht

---

- 10 Abwicklung: Interview mit Dr. Elke König **ÜG**
- 15 Anlageberatung **WA/BA**

### 17 Verbraucher

---

- 17 Finanzinstrumente **ÜG**
- 17 Abwicklung **BA**
- 17 Untersagung **WA**

### 18 Internationales

---

- 18 Einlagensicherung **BA**
- 22 Ratingagenturen **ÜG**

### 24 Bekanntmachungen

---

## Oktober

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 Solvency II **VA**
- 5 Geldwäscheprävention **ÜG**
- 5 Kapitalanlagen **VA**
- 5 Einlagensicherung **BA**
- 5 Sanierung und Abwicklung **BA**
- 6 Basel III **BA**
- 7 OGAW V **WA**
- 7 EuSEF und EuVECA **WA**
- 7 Finanzkonglomerate **ÜG**
- 8 OTC-Derivate **WA**

### 9 Aufsicht

---

- 9 CoCo-Bonds **ÜG**
- 13 Pfändungsschutzkonto **BA**

### 17 Verbraucher

---

- 17 Verbraucherschutzforum **ÜG**
- 17 Abwicklung **BA**

### 18 Rechtsprechung

---

- 18 Anlageberatung **WA/BA**

### 20 Bekanntmachungen

---

# Jahresübersicht 2014

## November

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 IAIS **VA**
- 5 Privatkredite **BA**
- 5 Eigenmittel **BA**
- 6 SSM **BA**
- 7 Sanierung und Abwicklung **BA**
- 7 Eigenmittel **BA**
- 8 Vergütung **BA**
- 8 Transparenzrichtlinie **WA**
- 9 Betriebliche Altersversorgung **VA**
- 9 Legal Entity Identifier **VA**
- 9 Finanzkonglomerate **ÜG**
- 10 Too Big to Fail **ÜG**
- 11 Schattenbanken **ÜG**
- 12 Derivate **BA/WA**
- 13 Devisen-Benchmarks **WA/BA**

### 14 Aufsicht

---

- 14 Finanzinstrumente **WA**
- 18 Comprehensive Assessment **BA**
- 22 IT-Aufsicht **BA**
- 24 Kapitalanlagegesetzbuch **WA**

### 25 Verbraucher

---

- 25 Abwicklung **BA**

### 26 Rechtsprechung

---

- 26 Lebensversicherung **VA**

### 29 Bekanntmachungen

---

## Dezember

### 4 Kurz & Aktuell

---

- 4 BaFin-Newsletter **ÜG**
- 4 Alternative Investment-fonds **WA**
- 5 Stimmrechte **WA**
- 6 Prüfungsberichte **BA**
- 6 Derivateverordnung **WA**
- 6 Investmentfonds **WA**
- 7 Erstversicherer **VA**
- 7 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung **VA**
- 8 Solvency II **VA**
- 8 Aufsichtskollegien **VA**
- 9 Abwicklung **BA**
- 10 Einlagensicherung **BA**
- 11 Verbriefungen **BA**
- 11 Stresstest **VA**

### 13 Aufsicht

---

- 13 Strukturierte Finanzprodukte **WA**
- 15 Interne Modelle: Interview mit Thorsten Arhold **VA**
- 17 Lebensversicherung **VA**
- 19 Praxisforum **ÜG**
- 21 Solvency II **VA**

### 23 Verbraucher

---

- 23 Anlageberatung **WA**
- 24 Produktentwicklung **ÜG**
- 24 Informationsblätter **ÜG**
- 25 Warnung **WA**
- 25 Abwicklung **VA**
- 25 Untersagung **BA**
- 26 Abwicklung **BA**
- 26 Untersagung **BA/VA**

### 27 Internationales

---

- 27 Abwicklung **BA**
- 32 Interview mit Dr. Elke König **BA**
- 34 Liquidität **BA**

### 37 Bekanntmachungen

---

# Impressum

---

## Herausgeber

---

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),  
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,  
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt,  
Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

## Redaktion und Layout

---

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,  
E-Mail: [journal@bafin.de](mailto:journal@bafin.de)

## Ansprechpartner

---

Rebecca Frener, Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13  
Christina Eschweiler, Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71

## Bezug

---

Das BaFinJournal\* erscheint jeweils am ersten  
Arbeitsstag des Monats auf der Homepage der BaFin.  
Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin  
werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe  
per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie  
unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) » Newsletter.

*\* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem  
Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit  
schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail –  
gestattet.*

## Designkonzept

---

werksfarbe.com | concept + design  
An der Bleiche 2, 61118 Bad Vilbel  
[www.werksfarbe.com](http://www.werksfarbe.com)

## Fotos

---

Seite 1: [iStockphoto.com/alexkotlov](https://www.istockphoto.com/alexkotlov); Seite 2:  
Eschweiler/BaFin; Seite 3: Schafgans DGPh/BaFin;  
Seite 4: [iStockphoto.com/Oxford](https://www.istockphoto.com/Oxford) und [frank-beer.com](https://www.frank-beer.com);  
Seite 12: [iStockphoto.com/Paullittler](https://www.istockphoto.com/Paullittler) und Eschweiler/  
BaFin; Seite 15: Wagner/BaFin; Seite 16: [gitanna/fo-  
tolia.com](https://www.gitanna-fotolia.com); Seite 21: Eschweiler/BaFin; Seite 23: Denis  
Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin; Seite 25:  
[iStockphoto.com/JamesBrey](https://www.istockphoto.com/JamesBrey); Seite 27: Eschweiler/Ba-  
Fin; Seite 28: [iStockphoto.com/blackred](https://www.istockphoto.com/blackred)

## Disclaimer

---

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig  
zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung  
der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der  
Angaben ausgeschlossen ist.